



Der Leiter

Hausordnung

der

Justizvollzugsanstalt Zeithain

Stand: 01.02.2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Anstaltsleiters

- 1. Allgemeine Verhaltensregeln**
- 2. Tageseinteilung**
- 3. Haftraumordnung**
- 4. Persönlicher Besitz**
- 5. Kleidung**
- 6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe- und Computerspielgeräte**
- 7. Zeitungen und Zeitschriften**
- 8. Besuche**
- 9. Schriftverkehr**
- 10. Telefongespräche, Telegramme**
- 11. Pakete, Ersatzverkauf**
- 12. Arbeit**
- 13. Aus-, Fort- und Weiterbildung**
- 14. Geld**
- 15. Einkauf**
- 16. Freizeit**
- 17. Seelsorge und Religionsausübung**
- 18. Gesundheitsfürsorge**
- 19. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente**
- 20. Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz**
- 21. Disziplinarmaßnahmen**
- 22. Anträge und Sprechstunden**
- 23. Beschwerde und Rechtsbehelfe**
- 24. Gefangenenmitverantwortung**
- 25. Anstaltsbeirat**
- 26. Ehrenamtliche Mitarbeiter**
- 27. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Anlagen zur Hausordnung

- Anlage A: Adressen**
- Anlage B: Zulassung von Gegenständen für Gefangene zum persönlichen Gebrauch**
- Anlage C: Festlegung zu Höchstgrenzen von Lebensmitteln beim Erwerb bzw. zur Aufbewahrung im Haftraum**

Vorwort des Anstaltsleiters

Durch die vorliegende Hausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum und eine für Sie sinnvolle Gestaltung des Justizvollzuges ermöglicht werden. Jeder Gefangene kann durch gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung voreinander einen Beitrag zu einem erträglichen Anstaltsklima leisten. Ihren Willen und Ihre Fähigkeit zu sozialem Verhalten und sozialer Verantwortung können Sie auch durch Einhaltung dieser Hausordnung zeigen.

Aus Sicherheitsgründen werden Teile des Anstaltsgeländes, der Gebäude und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt videoüberwacht. Es können Aufzeichnungen angefertigt werden.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, suchen Sie zuerst das Gespräch mit den Bediensteten (Stationsbediensteten, Abteilungsleiter, Fachdienste, Seelsorger, Vollzugsinspektor, Abteilungsdienstleiter usw.). Es gibt kaum ein Problem, das nicht gesprächsweise geklärt werden könnte. Wenn ein Problem einmal nicht zu lösen ist oder wenn einem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so wird Ihnen dies unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Bediensteten erwarten dann allerdings, dass Sie vernünftig reagieren.

Fehlverhalten führt nur zu Verstimmungen und Ärger, aber zu keiner positiven Lösung. Bitte beachten Sie, dass Sie sich vor Beschwerden mit Ihrem Anliegen zunächst an Bedienstete der Anstalt wenden. Sollte einer Beschwerde innerhalb der für Sie zuständigen Vollzugsabteilung nicht abgeholfen werden, so können Sie sich mit Ihrem Anliegen schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Hierfür können Sie einen verschlossenen Briefumschlag nutzen, so dass Vertraulichkeit gegeben ist.

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt wollen Ihnen das Leben nicht erschweren. Sie wollen Ihnen vielmehr im Rahmen ihrer Möglichkeit und in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bei der Bewältigung Ihrer Angelegenheiten helfen. Das können sie aber nur, wenn Sie selbst mitwirken, an sich arbeiten und von niemandem die Lösung der Probleme erwarten, die Sie selbst angehen müssen. Ohne Ihren echten Willen zur Mitarbeit bleiben die Bemühungen eines jeden Bediensteten der Justizvollzugsanstalt um Ihre Resozialisierung fruchtlos. Ihre Einsicht und Ihre Bereitschaft zur eigenen Änderung sind unabdingbare Voraussetzungen, dass Sie fähig werden – wir wollen Ihnen dabei helfen –, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Diese Hausordnung der Justizvollzugsanstalt gilt für alle Inhaftierten. Die Hausordnungen der anderen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen enthalten zum Teil abweichende Regelungen. Bei bevorstehenden Verlegungen oder Überstellungen sollte Ihnen dies bewusst sein; vor allem bei Überstellungen in das Justizvollzugs Krankenhaus müssen Sie in verschiedenen Bereichen mit Einschränkungen rechnen.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

1.1

Sie haben den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich dadurch beschwert fühlen.

1.2

Bitte stören Sie nicht die Ruhe in der Anstalt und in der Umgebung durch lautes Rufen, insbesondere aus dem Fenster sowie durch lautes Betreiben von Musikinstrumenten und Geräten. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt durch Rufen oder Zeichen ist verboten.

1.3

Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (insbesondere HIV und Hepatitis) führen und Ihre Resozialisierung beeinträchtigen. Es ist deshalb verboten, ein Tätowiergerät im Besitz zu haben, sich oder andere zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverarbeitung von Tätowiergeräten und Tätowiermaterial sind untersagt. Entsprechendes gilt für Piercings und vergleichbare Eingriffe in den Körper.

1.4

In Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport-, Duschräumen, Stationsküchen u. a.) achten Sie bitte im Interesse der Allgemeinheit auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzungen haben Sie selbst zu beseitigen.

Die Aufbewahrung von Ausstattungsgegenständen der Gemeinschaftsräume (zum Beispiel Kochgeschirr) im Haftraum ist untersagt.

1.5

Einen Ihnen vom Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis verlassen. Soweit Aufschluss gewährt wird, haben Sie sich in Ihrem Stationsbereich aufzuhalten.

1.6

Betätigen Sie die Notrufanlagen bitte nur in Notfällen. Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall Hilfe von Bediensteten zu spät kommt.

1.7

Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten – insbesondere Suizidhandlungen, körperliche Auseinandersetzungen, den Verdacht von Straftaten sowie Brände – unverzüglich zu melden.

2. Tageseinteilung

Die Tageseinteilung ist verbindlich. Sie entnehmen sie bitte dem für Ihren Unterbringungsbereich geltenden Aushang. Änderungen der Tageseinteilung aus vollzuglichen Gründen, werden Ihnen zeitnah über den Stationsdienst mitgeteilt.

3. Haftraumordnung

3.1

Die Grundausstattung der Hafträume und die Anordnung der Haftraummöbel erfolgt durch die Anstalt. Sie darf durch Sie nicht verändert werden. Reinigen und lüften Sie Ihren Haftraum bitte regelmäßig selbst.

3.2

Für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum haften Sie selbst! Es liegt daher in Ihrem Interesse, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die Ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen und vorhandene Beschädigungen sofort mitzuteilen. Nicht sofort festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene Schäden melden Sie bitte sofort dem Stationsbediensteten.

3.3

Die Übersichtlichkeit des Haftraumes muss stets gewahrt bleiben, so dass jederzeit eine Kontrolle ohne Behinderungen durchführbar ist. Der Zugang und die Einsicht (soweit möglich) in den Haftraum dürfen nicht behindert werden. Fenster, Fenstergitter und Fensterrahmen sowie die Außenwände sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3.4

Das Horten von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Hygieneartikeln über den persönlichen Bedarf hinaus ist verboten. Hierzu finden Sie in Anlage C eine Übersicht der zur Aufbewahrung im Haftraum zulässigen Mengen.

3.5

Bilder und ähnliche Gegenstände dürfen in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Bilderleisten) sowie mit den in der Anstalt zugelassenen Befestigungsmitteln angebracht werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit möglich sein. An der Außenwand dürfen Bilder und andere Gegenstände nicht angebracht werden.

Das Bekleben oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenster und Möbel sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt und kann unter Umständen einen Straftatbestand darstellen, der Anzeige gebracht werden muss.

3.6

Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder sonst geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen in den Hafträumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden. Die gilt namentlich für Darstellungen von Gewalttätigkeiten oder Pornografie.

3.7

Es darf im gesamten Anstaltsgelände und insbesondere in den Hafträumen kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Das Kochen und Braten von Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Das Herstellen von Kerzen oder Brennern ist untersagt.

3.8

Die Lampen im Haftraum dürfen nicht umwickelt, bemalt oder verdunkelt werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden.

3.9

Gehen Sie mit Energie und Wasser bitte sparsam um. Während der Heizperiode ist das Fenster Ihres Haftraumes zu schließen, wenn Sie diesen verlassen.

Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde und keinerlei Veränderungen an ihnen erfolgt sind. Wenn nachträgliche

Veränderungen an einem genehmigten Gerät festgestellt werden (einschließlich Veränderungen an den von der Anstalt angebrachten Siegeln), wird dieses eingezogen und bedarf vor der erneuten Aushändigung einer weiteren – für Sie kostenpflichtigen – technischen Kontrolle.

3.10

Herumliegender Müll vermittelt Besuchern der Anstalt ein sehr ungünstiges Bild von den Gefangenen. Tragen Sie verantwortungsbewusst zur Müllentsorgung und Mülltrennung durch Nutzung der Abfallbehälter und Sammelbehälter bei. Das Hinauswerfen von Müll jeglicher Art auf die Freiflächen ist untersagt.

4. Persönliche Gegenstände

4.1

Persönliche Gegenstände dürfen Sie nur mit Zustimmung der Anstalt einbringen oder einbringen lassen. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

Das Einbringen von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln ist nicht gestattet.

4.2

Sie dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden.

Ohne Zustimmung der Anstalt dürfen Sie von einem anderen Gefangenen desselben Unterbringungsbereiches oder an diesen Sachen im Gesamtwert von höchstens 10,- EUR annehmen oder abgeben. Die Annahme jeglicher Gegenstände – einschließlich Schriftstücke – von einem Gefangenen eines anderen Unterbringungsbereiches der Anstalt bedarf ausnahmslos der Genehmigung der Anstalt.

4.3

Die zugelassenen Gegenstände zum persönlichen Besitz sind in Anlage B aufgeführt. Daraus können Sie auch ersehen, ob Ihnen diese Gegenstände von außerhalb eingebracht werden dürfen und/oder ob Sie die Gegenstände durch Vermittlung der Anstalt (in der Regel über den Einkauf) erhalten können.

Gegenstände werden nur in – nach Zahl und Wert – angemessenen Umfang und insoweit zugelassen, als die Übersichtlichkeit in Ihrem Haftraum gewahrt bleibt.

Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

4.4

Gegenstände, die Ihnen von der Anstalt zur Nutzung in Ihrem Haftraum überlassen werden, dürfen Sie nur bestimmungsgemäß verwenden.

4.5

Für Verlust und Beschädigung sowie für das Abhandenkommen zugelassener Gegenstände haftet die Anstalt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Bediensteten.

4.6

Mit der Zulassung von Gegenständen verbundene Auflagen zu deren Nutzung, Aufbewahrung oder Höchstzahl müssen von Ihnen beachtet werden, da anderenfalls die erteilte Genehmigung widerrufen werden kann.

4.7

Die Höchstzahl an Elektrogeräten (Radiogerät, zweites Tonwiedergabegerät, GameBoy, Kaffeemaschine, elektronische Schreibmaschine und vergleichbar große Geräte) kann in Abhängigkeit von der Belegungssituation, der Übersichtlichkeit Ihres Haftraumes, der Belastbarkeit des Stromnetzes, der Zahl der sonstigen Gegenstände im Haftraum und der Länge Ihrer Haftzeit auf 5 Geräte begrenzt werden. Eine erteilte Genehmigung bezieht sich – wie stets- auf die JVA Zeithain.

Vermeiden Sie bitte unbedingt das gleichzeitige Betreiben mehrere Geräte mit erheblichem Stromverbrauch! Dieses kann zu Überlastungen der elektrischen Leitungen mit Stromausfall für mehrere Hafträume führen.

5. Kleidung

5.1

Als Strafgefangener tragen Sie eigene Kleidung, oder wenn Sie nicht über ausreichend vorhandene Kleidung verfügen oder auf Anordnung Anstaltskleidung. Zur Arbeit erhalten Sie Arbeitsoberbekleidung, die auch auf dem Weg von und zur Arbeit zu tragen ist, sofern hierzu keine abweichende Regelung getroffen ist.

Von der Anstalt ausgegebene Bekleidung dürfen Sie nur zu dem vorgesehenen Verwendungszweck benutzen.

5.2

Voraussetzungen zum Tragen von Privatkleidung sind, dass Sie über vollständige Kleidung verfügen; dass Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen, die Bekleidung maschinenwaschbar ist und dass Sie sich mit der Reinigung durch die Anstalt mit dem Haftungsverzicht einverstanden erklären.

Sie erhalten ein Wäschenetz von der Anstalt, können jedoch beim Anstaltskaufmann oder über Dritte ein weiteres Wäschenetz käuflich beziehen. Dabei ist zu beachten, dass die Wäschenetze industriewaschbar sein müssen (Wäschenetze für Haushaltswaschmaschinen sind nicht geeignet).

5.3

Die zulässige Höchstmenge an eigener Bekleidung und die Möglichkeiten, diese in die Anstalt einzubringen, können Sie der Anlage B entnehmen. Sobald Sie im Besitz Ihrer Privatkleidung sind, haben Sie die entsprechenden Anstaltskleidungsstücke zurückzugeben.

5.4

Die Benutzung von privater Bettwäsche wird genehmigt, wenn Sie über zweimal komplette Bettwäsche verfügen.

5.5

Der Ersatz genehmigter eigener Bekleidung oder Wäsche ist nur im Tausch gegen Herausgabe der beschädigten bzw. nicht mehr passenden Kleidung oder Wäsche möglich.

5.6

Ihre genehmigte eigene Bekleidung und Wäsche wird wie Anstaltskleidung kostenlos gewaschen. Die Haftung des Freistaates Sachsen für Beschädigung oder Verlust erstreckt sich nur auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden.

5.7

Das Waschen und Trocknen von Bekleidung und Wäsche in den Unterbringungsbereichen ist verboten.

6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe- und Computerspielgeräte

6.1

Sie dürfen ein eigenes Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgerät benutzen, sofern Ihnen dies durch die Anstalt genehmigt wurde. Bei Untersuchungsgefangenen steht dies ggf. unter dem Vorbehalt der richterlichen Anordnung. Geräte mit vielen Öffnungen und separat zu öffnenden Hohlräumen werden nur nach vorheriger Inaugenscheinnahme durch den Sicherheitsbediensteten zugelassen.

Grundsätzlich wird pro Haftraum nur ein Fernsehgerät zugelassen. Bei Mehrfachbelegungen ist ein zweites Gerät für den Betrieb einer Spielkonsole zulässig.

6.2

Die Geräte müssen vor der Aushändigung an Sie im Hinblick auf versteckte Gegenstände sowie technisch überprüft werden. Die Überprüfung der Geräte erfolgt auf Ihre Kosten auf Vermittlung der Anstalt durch eine externe Fachfirma. Ob durch die von Ihnen in Auftrag gegebene Überprüfung eventuell Garantieansprüche an den Hersteller erlöschen müssen Sie im Vorfeld bei diesem erfragen. Dabei kommt zwischen Ihnen und dem Unternehmen ein Vertrag zustande. Name und Anschrift der beauftragten Firma entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Aushang auf der Station.

Reparaturen und notwendige Änderungen an Geräten dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt von einer Fachwerkstatt vorgenommen werden. Die Kosten für die Beschaffung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb.

6.4

Nach Überprüfung der Geräte werden diese durch die Anstalt versiegelt.

Eine Beschädigung, Entfernung oder Manipulation eines Siegels führt dazu, dass die Zulassung des Gerätes zum persönlichen Besitz widerrufen und das Gerät zu Ihrer Habe gegeben. Ein Siegelbruch ist nach § 136 Abs. 2 StGB strafbar und wird zur Anzeige gebracht sowie diszipliniert. Das Gerät wird dann erneut wie unter Punkt 6.2 benannte Überprüfung auf Ihre Kosten durchgeführt. Geräte, die nur netzunabhängig betrieben werden können, müssen so beschaffen sein, dass ein Batteriewechsel ohne Abnahme der Versiegelung möglich ist.

6.5

Durch den Betrieb der Geräte dürfen Dritte nicht gestört werden. Sie dürfen nur im Haftraum und mit Rücksicht auf die Mitgefangenen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

6.6

Funktionsuntüchtige Geräte dürfen Sie nicht in Ihrem Haftraum aufbewahren. Nicht reparierbare Geräte sind aus der Anstalt zu verbringen. Ist Ihnen dies nicht möglich, geschieht die Verbringung dieser Geräte auf Veranlassung der Anstalt, wenn die Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist. Die Kosten hierfür tragen Sie.

6.7

Hörfunkgeräte dürfen keine eingebauten Mikrofone und Mikrofonbuchsen haben. Diese werden auf Ihre Kosten unbrauchbar gemacht oder ausgebaut. Die Lautsprecher der Geräte müssen eingebaut sein. Nicht zugelassen sind CD-Wechsler. Externe Eingänge für Speichermedien (USB, SD) werden ausgebaut oder versiegelt.

6.8

Sie müssen eigene Hörfunkgeräte mit Netzteil betreiben, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Anderenfalls können Hörfunkgeräte mit handelsüblichen Trockenbatterien betrieben werden. Batterien sind über den Einkauf oder durch Vermittlung der Anstalt zu erwerben. Neue Batterien sind nur gegen Rückgabe leerer Batterien erhältlich.

6.9

Grundsätzlich werden nur Hörfunkgeräte zugelassen, die auch für den Empfang mit Kopfhörern eingerichtet sind.

6.10

Das Hörfunkgerät darf nicht Empfangsmöglichkeiten im UKW-Bereich außerhalb des Frequenzbereiches von 87,5 bis 108 Mhz und im KW-Bereich außerhalb des Frequenzbereiches von 3950 bis 26100 Khz bieten.

6.11

Die Kantenlänge eines Hörfunk- bzw. Ton-/Bildwiedergabegerätes darf insgesamt (Länge + Breite + Höhe) nicht mehr als 120 cm betragen. Wird außer einem Hörfunkgerät ein weiteres Tonwiedergabegerät (z. B. Weckradio, Kassetten oder CD- Player, Walkman-Gerät) zum persönlichen Besitz genehmigt, dürfen die gesamten Kantenlängen nicht überschreiten.

6.12

Zum persönlichen Besitz im Haftraum werden Ihnen höchstens 20 Datenträger (Kassetten, CD, DVD oder Spiele DVD) überlassen, wenn Sie im Besitz eines Wiedergabegerätes sind.

6.13

Fernsehgeräte werden mit einer Kantenlänge von max. 120 cm und Bildschirmgröße von höchstens 42 cm (Diagonale) zugelassen. Bei Flachbildschirmen darf diese Diagonale 24 Zoll nicht überschreiten. Sie können über eine eingebaute Antenne oder einen durch die Anstalt installierten Antennenanschluss betrieben werden.

6.15

Computerspielgeräte vom Typ „Game Boy“ mit Netzteil oder Sony Playstation Typ 1 oder 2 einschließlich Memory- Card und zwei Controllern (ohne Infrarotübertragung) können Ihnen zum persönlichen Besitz in Ihrem Haftraum überlassen werden.

Andere Typen von Computern einschließlich programmierbarer Taschenrechner oder Computerspielgeräten werden nicht zugelassen.

6.16

Das Einbringen von zugelassenen Datenträgern ist nur über die Vermittlung der Anstalt zulässig.

6.17

Computerspiele sind durch Vermittlung der Anstalt zu beschaffen. Es werden keine Spiele zugelassen, deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet.

6.18

Fernbedienungen für Hörfunk-, Ton-/Bildwiedergabe- und Fernsehgeräte können zugelassen werden, wenn sie nicht programmierbar sind. Die Überprüfung eingebrachter Fernbedienungen setzt voraus, dass Sie diese im Beisein eines Bediensteten selbst öffnen.

6.19

Die Erlaubnis zur Beschaffung von Ersatzgeräten wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass Sie das bisher überlassene Gerät zurückgegeben haben und dass es aus der Anstalt verbracht wurde.

Bei Missbrauch oder Zweckentfremdung des elektrischen Gerätes kann Ihnen das Betreiben untersagt werden.

7. Zeitungen und Zeitschriften

7.1

Auf Antrag dürfen Sie in der Regel bis zu drei Zeitungen oder Zeitschriften beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können Ihnen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erheblich gefährden würden.

Für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften können Sie Ihr Hausgeld, Taschengeld oder freies Eigengeld verwenden.

7.2

Die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften kann durch Sie selbst oder über einen Dritten erfolgen. Der Bezug ist grundsätzlich nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement gestattet. Ausnahmen hiervon – beispielsweise bei ausländischen Druckerzeugnissen, Fachzeitschriften sowie Probeexemplaren – bedürfen eines besonderen Antrages.

7.3

In Ihrem Haftraum dürfen Sie bis zu 10 Zeitungen und Zeitschriften aufbewahren.

7.4

Sie haben die Möglichkeit, Zeitungen und Zeitschriften zur Entsorgung abzugeben. Auf Antrag werden Zeitschriften zur Habe genommen, wenn Art und Umfang dies im Hinblick auf die Platzverhältnisse in der Anstalt zulassen. Werden eingebrachte Zeitungen und Zeitschriften, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von Ihnen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, können diese auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernt, außerhalb der Anstalt verwahrt, verwertet oder vernichtet werden.

7.5

Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen Sie selbst veranlassen. Die Anstalt ist nicht zur Nachsendung an Sie bei Entlassung, Verlegung oder sonstiger Abwesenheit verpflichtet. Wenn für Sie nach Ihrer Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt Zeitungen oder Zeitschriften eingehen und keine Zustimmung von Ihnen zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung vorliegt, wird die Anstalt die Annahme grundsätzlich verweigern.

Nur bei einer unvorhersehbaren Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen oder Zeitschriften höchstens zwei Wochen lang nachgesendet.

8. Besuche

8.1

Die Besuchszeiten entnehmen Sie bitte der Besucherordnung, welche auf den Stationen und im Besucherraum aushängt.

Für den von Ihnen vereinbarten Besuchstermin halten Sie sich bitte 15 Minuten vor Besuchsbeginn auf der Station abholbereit, damit die Besuchsdurchführung pünktlich erfolgen kann.

8.2

Für Besuche besteht grundsätzlich kein Kontingent.

Es können jedoch jeweils nur 5 Besuchstermine für einen Gefangenen vorgemerkt werden.

Besuche müssen in der Regel zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe von Datum und Uhrzeit, eines evtl. Ersatztermins und der Besucher beantragt werden. Der

Besuchsdienst teilt Ihnen den Termin mit. Die Benachrichtigung Ihrer Besucher obliegt Ihnen. Bitte benutzen Sie den Besuch zur Abstimmung des nächsten Termins mit dem Besuchsbediensteten.

Die Zulassung von Sonderbesuchen ist nur aus triftigen Gründen möglich. Solche Besuche sind rechtzeitig unter genauer Angabe der Gründe zu beantragen. Eine Besuchsdurchführung nach § 26 Abs. 4 SächsStVollzG (Langzeitbesuch) ist in der JVA Zeithain auf Grund fehlender Räumlichkeiten nicht möglich.

Nach bestimmten Voraussetzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit auf Antrag einen ehe- und familienfreundlichen Besuch in der JVA Dresden oder JVA Bautzen zu beantragen.

8.3

Lassen Sie bitte Personen, von denen Sie künftig Besuch erwarten, auf dem vorgesehenen Formular in Ihre Besuchskartei eintragen. In der Regel können Sie auch nur diese zum Besuch empfangen.

Zu einem Besuch werden in der Regel höchstens drei Personen als Besucher zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können in der Regel nur in Begleitung Erwachsener einen Besuch durchführen.

Ein Besuch eines Besuchers bei mehreren Gefangenen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nacheinander möglich.

8.4

Jeder Besucher muss sich mit einem gültigen Personaldokument (Reisepass oder Personalausweis) ausweisen; ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren. Kindern unter 16 Jahren wird grundsätzlich nur Einlass in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder nach deren Einwilligung mit einem befugten Erwachsenen gewährt werden. Es ist eine schriftliche Einwilligungserklärung vorzulegen.

Jugendlichen ab 16 Jahren kann der selbständige Besuch nur mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten und unter Vorlage eines geeigneten Identitätsnachweises gestattet werden, wenn zudem sichergestellt ist, dass der/die Jugendliche zuvor mindestens einmal in Begleitung eines Erwachsenen die Anstalt zu Besuchszwecken betreten hat und mit den entsprechenden Modalitäten und Örtlichkeiten vertraut ist

Verteidiger und Rechtsanwälte müssen sich darüber hinaus durch Ihre Vollmacht oder die Bestellungsanordnung des Gerichtes gegenüber ausweisen. Die Bestellungsanordnung gilt grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils in dem betreffenden Strafverfahren; die Pflichtverteidigereigenschaft endet damit grundsätzlich.

8.5

Besucher (mit Ausnahme von Amtspersonen, Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren) dürfen in den Besuchsbereich keine persönlichen Gegenstände (z. B. Taschen, Brieftaschen, Uhren, Kalender, Geldbörsen, Nahrungs- und Genussmittel) einbringen. Diese Gegenstände sind in Schließfächern zu hinterlegen. Ausgenommen hiervon sind Ehe- oder Verlobungsringe, eine Halskette, Ohrringe und Piercings.

8.6

Besucher können durchsucht werden. Die Durchsuchung von Verteidigern setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung der Sicherheit vorliegen.

Werden bei Ihren Besuchern bereits vor dem Besuch unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden.

8.7

Vor und nach dem Besuch dürfen Sie wie auch sonst jederzeit – auch in Verbindung mit einer vollständigen Entkleidung – durchsucht werden. Sie dürfen keinerlei Gegenstände mit in den Besuchsraum nehmen. Lassen Sie Uhren und Schmuck - Ausnahme Ehe- und Verlobungsringe

– ebenfalls im Haftraum. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit sind zur Besuchsdurchführung keine Cargo Hosen, Jogginghosen oder Kleidung mit Tarnmuster zugelassen.

8.8

Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist.

Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt. Nicht beaufsichtigt werden ferner Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der

weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 2 gilt auch für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und andere Landesdatenschutzbeauftragte.

8.9

Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Justizvollzugsanstalt.

Wer unbefugt Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihnen übermitteln lässt, kann gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße und darüber hinaus durch die Anstalt mit einem Hausverbot belegt werden. Setzen Sie Ihre Besucher diesem Risiko nicht aus.

8.10

In den Gesprächen mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren dürfen Schriftstücke, die unmittelbar Ihre Rechtsangelegenheiten betreffen, angenommen oder übergeben werden. Die Unterlagen dürfen auf verbotene Gegenstände durchsucht werden. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren beim Besuch in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträger erfolgt nicht; Gleiches gilt beim Besuch von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend; dies gilt nicht, wenn Sie sich im offenen Vollzug befinden oder wenn Ihnen Lockerungen gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter zur Aufhebung ermächtigt, nicht vorliegt. Dies gilt auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine Verurteilung wegen einer anderen Straftat zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

8.11

Während des Besuches haben Sie die Möglichkeit, Getränke und Süßigkeiten aus Automaten zu sich zu nehmen. Diese Waren dürfen anschließend nicht in den Haftbereich mitgenommen werden.

Einmal im Monat können Ihnen Ihre Angehörigen zweckgebunden Geld anstelle eines Besucherbeutels über die Landesjustizkasse Chemnitz einzahlen. Den geltenden Höchstbetrag dieser Einzahlung entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Stationsaushang. Der Betrag muss monatlich per Antrag durch Sie zum Einkauf freigegeben werden.

8.12

Das Rauchen im Besuchsbereich ist nicht gestattet.

8.13

Durch korrektes Verhalten tragen Sie zur reibungslosen Besuchsdurchführung bei.

Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihr Besucher gegen die getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzuberechnen. Werden bei Ihren Besuchern bereits vor dem Besuch unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden. Sollte es zu intimen Berührungen während des Besuches kommen, kann nach erfolgter Ermahnung oder bei grobem Verstoß sofort der Besuch abgebrochen werden.

9. Schriftverkehr

9.1

Sie haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

Die Verwendung gefütterter Umschläge ist nicht gestattet.

Den ein- und ausgehenden Schreiben dürfen keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld und Zeitungen, beigefügt und keine gefütterten oder mit Aufklebern versehene Umschläge verwendet werden dürfen. Bitte weisen Sie Ihre Briefkontakte darauf hin.

Unerlaubte Beilagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden in der Regel nicht angenommen.

9.2

Ein- und ausgehende Schreiben werden in der Regel in Ihrer Anwesenheit auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Hiervon abweichend können Sie Ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass eingehende Schreiben nicht in Ihrer Anwesenheit auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden können. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie beim Stationsdienst.

9.3

Der Schriftwechsel mit Ihren Verteidigern sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache wird nicht nach Punkt 9.2 kontrolliert. Nicht nach Punkt 9.2 kontrolliert werden ferner Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Dies gilt auch für den Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderen Landesdatenschutzbeauftragten. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde.

Schreiben der genannten Stellen, die an Sie gerichtet sind, werden nicht nach Punkt 9.2 kontrolliert, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

9.4

Sie haben eingegangene Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

9.5

Ihr Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist. Punkt 9.3. gilt für die Überwachung entsprechend.

9.6

Die Kosten des Schriftwechsels tragen Sie.

Schreibbedarf können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihre Kosten vom Hausgeld und freiem Eigengeld beschaffen.

Sie selbst haben für die Frankierung Ihrer Briefe zu sorgen und tragen diese Kosten. Briefmarken erhalten Sie beim Anstaltskaufmann. Sie können sich diese auch bis zum Wert eines Tagessatzes der Eckvergütung pro Monat zusenden lassen. Sie dürfen Briefmarken bis zum Wert des 2,25-fachen Tagessatzes der Eckvergütung in Gewahrsam haben. Die Höhe des Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf Station.

9.7

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind, können auf entsprechenden Antrag die Kosten höchstens zwei dringender Briefe pro Woche von der Anstalt übernommen werden, wenn dieser Schriftwechsel für die Behandlung oder Wiedereingliederung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt Ihnen die Anstalt in diesem Fall auch Schreibbedarf in angemessenem Umfang zur Verfügung.

9.8

Im Falle einer Verlegung oder Ihrer Entlassung stellen Sie bitte auf Ihre Kosten einen Nachsendeauftrag.

10. Telefongespräche

10.1

Als Strafgefangener dürfen Sie mit, durch die Anstalt zugelassenen Personen über die durch ein externes Unternehmen auf dessen Rechnung betriebene Anstaltstelefonanlage im angemessenen Rahmen Telefonate führen. Grundsätzlich können keine Telefonate für Sie angenommen werden.

Die Kosten der Telefonate haben Sie selbst zu tragen. Diese können Sie vom Hausgeld, freiem Eigengeld oder durch direkte Überweisung Ihrer Angehörigen auf Ihr sog. Telio-Konto bezahlen.

10.2

Telefongespräche können beaufsichtigt und überwacht werden. Die für Besuche zur Beaufsichtigung und Überwachung geltenden Regelungen gelten hier entsprechend.

Die Anordnung der Überwachung von Telefongesprächen wird Ihnen mitgeteilt. In diesem Fall ist Ihnen das Führen von Telefongesprächen jeweils nur auf gesonderten Antrag zu einer hiernach festgelegten Telefonzeit erlaubt.

10.3

Die Absendung und Annahme von Faxen und E-Mails ist grundsätzlich nicht möglich

11. Sondereinkauf, Pakete

11.1

Ihre Angehörigen können Ihnen für einen Sondereinkauf über die Landesjustizkasse Chemnitz dreimal im Jahr Geld bis zum Wert des 8-fachen Tagessatzes der Eckvergütung überweisen. Sie können diesen Sondereinkauf im Abstand von 2 Monaten nutzen.

Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Überweisungsdaten:

Zahlungsempfänger: Landesjustizkasse Chemnitz

Kreditinstitut: Bundesbank Chemnitz

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00

BIC: MARKDEF1870

Verwendungszweck: 1182,Name,Geb.Datum des Zahlungsempfängers, Angabe Zweckbindung

11.2

Sie haben die Möglichkeit sich elektrische Geräte (TV, Playstation II von Sony, Radio u. Tonwiedergabegerät) und Privatwäsche (Höchstgrenzen siehe Hausordnung) durch Ihre Angehörigen zusenden zu lassen. Dazu ist unter Angabe der Artikel eine Paketmarke bei der Kammer zu beantragen.

Pakete können sowohl per Post als auch an der Torwache abgegeben werden. Diese Pakete sind zu beantragen und werden nur mit gültiger Paketmarke in der Anstalt über den Postweg angenommen. Für beim Besuch oder Torwache abgegebene Pakete wird keine Haftung übernommen. Andere Paketzusendungen sind nicht erlaubt.

11.3

Jedes Paket soll ein Inhaltsverzeichnis enthalten und auf der Verpackung den Absender erkennen lassen. Es muss auf der Verpackung mit der von der Justizvollzugsanstalt ausgegebenen Paketmarke versehen sein.

11.4

Pakete, die zur Unzeit, ohne Paketmarke oder mit Übergewicht eingehen, werden nicht angenommen und ggf. bereits vom Postamt zurückgesandt. Die Annahmeverweigerung und der Grund werden Ihnen mitgeteilt. Eingehende Pakete, die mit Gebühren belastet sind, werden in der Regel nicht angenommen.

11.5

Die Pakete werden in Ihrer Gegenwart geöffnet. Soweit sich in einem Paket Gegenständen befinden, für deren Zusendung keine Genehmigung besteht, werden diese in ihrer Habe verwahrt, oder auf ihre Kosten zurückgesandt.

11.6

Der Empfang sonstiger Pakete bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Anstalt, die nur bei begründetem Anlass erteilt wird.

11.7

Bei Zusendung von Paketen aus dem Ausland werden vielfach Zollgebühren erhoben. Daher wird eine Paketgenehmigung davon abhängig gemacht, dass Sie über entsprechendes Geld zur Zahlung der evtl. anfallenden Gebühren verfügen (mindestens 3-facher Tagessatz der Eckvergütung).

Ein Betrag über diese Höhe kann, wenn Sie Strafgefangener sind, auf dem Hausgeldkonto oder auf dem Eigengeldkonto (freies Eigengeld) bis zum Empfang des Paketes gesperrt werden.

Der Empfang von Paketen kann Ihnen vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt unerlässlich ist.

11.9

Ihnen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt des von Ihnen zur Versendung bestimmten Paketes wird in Ihrer Gegenwart aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überprüft und verschlossen.

Der Inhalt des Paketes ist von Ihnen in einem Verzeichnis zu vermerken. Das Inhaltsverzeichnis ist zu unterschreiben. Es wird, nachdem es auf seine Richtigkeit überprüft wurde, zur Personalakte gegeben. Die Kosten des Paketverkehrs tragen in der Regel Sie.

12. Arbeit und Beschäftigung

12.1

Ihnen soll nach Möglichkeit auf Ihren Antrag hin Ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder Beschäftigung übertragen werden. Welche Möglichkeiten der Arbeit und Beschäftigung in der Anstalt angeboten werden, entnehmen Sie bitte den Aushängen auf der Station. Bitte informieren Sie sich hierüber fortlaufend, da wir bestrebt sind, auch kurzfristig Maßnahmen anzubieten.

Nehmen sie eine Arbeit oder Beschäftigung auf, gelten die festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Die Beschäftigung darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

12.2

Die Arbeitszuweisung erfolgt durch die Anstalt. Wünsche hinsichtlich eines Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzwechsels können Sie äußern, sie sind jedoch für die Anstalt nicht bindend. Die Anstalt verfügt leider nicht über ausreichend Arbeitsplätze, um allen Arbeitswünschen gerecht zu werden. Aus diesem Grund wird eine Bewerberliste geführt.

12.3

Sie werden über die betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet und haben diese zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Anderer zu beachten. Vorhandene Schutzvorrichtungen haben Sie bei Ausübung Ihrer Beschäftigung zu benutzen. Unfälle und von Ihnen erkannte Unfallgefahren haben Sie dem zuständigen Bediensteten unverzüglich mitzuteilen.

Es ist die für den jeweiligen Betrieb vorgesehene Arbeits- und Schutzkleidung zu tragen. Privat-, Sport- oder Freizeitkleidung ist am Arbeitsplatz nicht zugelassen.

12.4

Sie dürfen die Einrichtungen, Geräte und Materialien der Betriebe – auch Reste und Abfälle – nur für die Ihnen zugewiesene Beschäftigung benutzen oder verwenden. Die Mitnahme dieser Gegenstände oder von Erzeugnissen aus einem Betrieb ist nicht gestattet. Bei Arbeitsschluss haben Sie Ihren Arbeitsplatz aufzuräumen und das Werkzeug vollständig abzugeben.

12.5

Sie dürfen nur Nahrungs- und Genussmittel in angemessenen Umfang zum dortigen Gebrauch in den Arbeitsbetrieb mitnehmen.

Sie dürfen Getränke in Plastikflaschen (transparent) in den Arbeitsbetrieb für den täglichen Bedarf mitführen. Aus dem Betrieb darf bis auf die mitgebrachte Getränkeflasche nichts mit zurück in den Haftbereich genommen werden.

Nur das Mitführen von Taschen, Tüten oder sonstiger Behältnisse die Transparent sind, ist gestattet.

12.6

Wenn Sie sich krank fühlen, müssen Sie sich beim Anstaltsarzt umgehend um eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit bemühen. Ohne diese Bestätigung sind Sie auch bei Unwohlsein weiterhin zur Arbeit verpflichtet.

13. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Über schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden Sie durch die Fachdienste informiert. Sollten Sie sich für die Teilnahme an einer der angebotenen Maßnahmen entscheiden, ist das regelmäßige und pünktliche Erscheinen Pflicht.

14. Geld

14.1

Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt.

14.2

Bareinzahlungen bei der Kasse der Anstalt sind nicht möglich. Ausnahme hiervon ist die Tilgung offener Geldstrafen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. Diese werden zu den Geschäftszeiten der Ein- und Auszahlstelle entgegengenommen.

14.3

Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden.

Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Zahlungsempfänger: Landesjustizkasse Chemnitz

Kreditinstitut: Bundesbank Chemnitz

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00

BIC: MARKDEF1870

Verwendungszweck: 1182, Name, Geburtsdatum des Zahlungsempfängers, Angabe Zweckbindung

14.4

Durch die Anstalt wird für Sie ein Konto geführt, das nach Hausgeld, Taschengeld, Eigengeld und Überbrückungsgeld untergliedert ist.

Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder die Ihnen von Dritten zugewendet werden, werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Man unterscheidet hierbei zwischen frei verfügbarem Eigengeld und nicht frei verfügbarem Eigengeld (s. u. bei Überbrückungsgeld). Sie sollten sich vor der Einzahlung oder Überweisung bei der Ein- und Auszahlstelle darüber informieren, ob Sie über das Geld verfügen können, da Ihr Eigengeld gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen kann (Pfändungen).

14.5

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und somit unpfändbar.

Folgende Verwendungszwecke kommen beispielsweise in Betracht:

- Eigenbeteiligung bei Zahnersatz und Brillen
- Weiter-, Aus- und Fortbildung, Lehrmaterial, Lehrgangs- und Prüfungskosten sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
- Entlassungsvorbereitung, Kosten der Arbeits- und Wohnungssuche sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
- Kleidung für Freigang, Berufs- und Entlassungskleidung, Personalpapiere
- Vollzugslockerungen und Urlaub, soweit Sie der Kontaktpflege zu Personen dienen, von denen angenommen werden kann, dass Sie der Entlassung dienen
- Briefmarken, Telefongebühren, Schreibbedarf

14.6

Das Hausgeld wird aus sechs Zehntel der Ihnen gewährten Vergütung gebildet

Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. Für Gefangene, die über Eigengeld verfügen und keine hinreichende Vergütung erhalten, gilt dies entsprechend.

Das Hausgeld steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Ihrer freien Verfügung. Nicht verbrauchtes Hausgeld wird auf Ihrem Konto angespart. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

Wird Ihnen anlässlich der Gewährung von Ausgang oder Urlaub Hausgeld ausgezahlt und bringen Sie dieses Geld oder Teile hiervon wieder in die Anstalt ein, so wird es wieder Ihrem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

14.7

Ihnen kann gestattet werden, ein Überbrückungsgeld in der Höhe zu bilden, die zur Vorbereitung der Entlassung erforderlich ist (höchstens 1.400,- Euro). Das Überbrückungsgeld wird Ihnen so zur Verfügung gestellt, dass sie darüber vor der Entlassung für Ausgaben zur Entlassungsvorbereitung verfügen können. Solche Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Haftentlassung sowie zur Beschaffung von Entlassungsbekleidung.

Das Überbrückungsgeld kann auch in Anspruch genommen werden, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder um Opfer der von Ihnen begangenen Straftaten zu entschädigen.

14.8

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht in ausreichendem Maße über Eigengeld verfügen können, können Sie auf Antrag Taschengeld erhalten, falls sie bedürftig sind. Bedürftig sind Sie, soweit Ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht.

Das Taschengeld kann monatlich im Voraus gewährt werden.

Die aktuelle Höhe des gewährten Taschengeldes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf Ihrer Station.

15. Einkauf

15.1

Sie können regelmäßig in der Anstalt einkaufen. Die Einkaufszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Einzelheiten zum Angebot können Sie den Listen auf den Stationen entnehmen.

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung kann Ihnen die Teilnahme am Einkauf untersagt werden. Sie erhalten dann die Möglichkeit, Waren über Bestelllisten beim Anstaltskaufmann zu erwerben.

Der Erwerb sonstiger Gegenstände, die nicht in dem Sortiment der Anstalt enthalten sind, bedarf der vorherigen Genehmigung und kann in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen.

16. Freizeit

16.1

Sie erhalten Gelegenheit, am Freizeitprogramm der Anstalt teilzunehmen. Das Angebot an Freizeitgruppen ist dem Freizeitplan zu entnehmen. Es umfasst in der Regel Kurse zur Weiterbildung, soziales Training, Sport und Basteln. Anregungen hierzu können Sie dem zuständigen Bediensteten oder der Gefangenenmitverantwortung zuleiten.

Handwerkliche und musikalische Freizeitbeschäftigungen sind vorbehaltlich einer besonderen Erlaubnis nur in besonderen Freizeiträumen, nicht jedoch auf dem Haftraum, zulässig.

Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (z. B. Materialien, Werkzeuge, Fachliteratur u. a.) können Sie in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erwerben. Als Strafgefangener können Sie für den Erwerb Ihr Hausgeld und frei verfügbares Eigengeld verwenden. Erlöse aus dem Verkauf der von Ihnen gefertigten Arbeiten werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

16.2

Sport kann als Freizeitsport (ohne Antrag) sowie in Trainingsgruppen (mit Antrag) betrieben werden. Freizeitsport kann insbesondere während des Aufenthaltes im Freien durchgeführt werden (z. B. Volleyball u. a.).

Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge auf Ihren Stationen.

Zur Vermeidung von Sportunfällen beachten Sie bitte, insbesondere bei Benutzung von Sportgeräten, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und folgen Sie den Anweisungen des Bediensteten.

Sollten Sie sich dennoch beim Sport verletzt haben, müssen Sie dies unverzüglich bei dem zuständigen Bediensteten anzeigen. Nehmen Sie an Wettkämpfen mit vollzugsexternen Personen teil, die durch Sie verletzt werden könnten, haben Sie vor dem ersten Wettkampf eines Jahres einen kleinen Beitrag zu zahlen, damit Sie haftpflichtversichert sind.

16.3

Sie können die Anstaltsbücherei benutzen, die über ein breites Angebot an Sach- und Unterhaltungsliteratur verfügt.

Sie sind für die von Ihnen entliehenen Bücher verantwortlich. Die Bücher dürfen nicht beschädigt oder beschriebe werden. Die unmittelbare Weitergabe an Mitgefangene ist nicht

zulässig. Gleiches gilt für Gesellschaftsspiele, die von der Anstalt ausgegeben werden. Der Büchertausch findet entsprechend dem Aushang auf Ihrer Station statt.

16.4

Neben Freizeitgruppen werden verschiedene Gruppen des sozialen Trainings angeboten. Diese Gruppen sind insbesondere dazu geeignet, Ihnen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu helfen (Umgang mit Behörden, Bewerbungsschreiben u. a.). Nähere Einzelheiten können Sie beim Sozialdienst erfahren.

17. Seelsorge und Religionsausübung

17.1

Sofern Sie dies wünschen, wird Ihnen geholfen, mit einem Seelsorger Ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs dürfen Sie in angemessenem Umfang besitzen. Sie dürfen Ihnen bei grobem Missbrauch entzogen werden.

17.2

Sie haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie werden auch zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Bei Missbrauch können Sie vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen durch den Anstaltsleiter im Benehmen mit dem Seelsorger ausgeschlossen werden.

17.3

Die Zeiten der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen werden gesondert bekannt gegeben.

18. Gesundheitsfürsorge

18.1

Ärztliche und zahnärztliche Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang.

18.2

Den Antrag auf Vorführung zum Anstaltsarzt müssen Sie beim Stationsbediensteten bis 06.50 Uhr einreichen. Hierzu stellen Sie einen Antrag mit Angabe ihrer gesundheitlichen Beschwerden. Dieser ist über den auf den Stationen befindlichen Briefkasten dem medizinischen Dienst zuzuleiten.

Zu den Sprechstunden werden Sie abgeholt; eigenmächtiges Aufsuchen der Krankenabteilung ist nicht gestattet. In der Krankenabteilung ist das Rauchen untersagt. Bis zur Entscheidung über eine Krankenschreibung verbleiben Sie in Ihrem Haftraum unter Verschluss.

18.3

Medikamente sind in der Regel unter Aufsicht eines Bediensteten einzunehmen. Über eventuell im Haftraum befindliche Medikamente entscheidet der medizinische Dienst im Einzelfall.

Arzneimittel dürfen nicht gesammelt, missbraucht oder an andere Gefangene weitergegeben werden. Nicht benötigte Arzneimittel müssen Sie zurückgeben.

18.4

Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder jeden Verdacht auf eine ansteckende Krankheit haben Sie zu melden.

18.5

Für Vorsorgeuntersuchungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Diese Untersuchungen werden auf Antrag durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen auf HIV und Hepatitis für Sie kostenpflichtig sind. Näheres erfahren Sie beim medizinischen Dienst.

19. Rauchen, Alkohol und Medikamente

19.1

Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung, der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind verboten.

19.2

Das Rauchen ist außerhalb der Häuser ausschließlich in den Innenhöfen und gekennzeichneten Raucherstellplätzen der Arbeitsbetriebe erlaubt. Innerhalb der Hafthäuser ist das Rauchen ausschließlich in den Hafträumen (mit Ausnahme von Nichtraucherhafträumen) gestattet. Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen ist das Rauchen untersagt.

Zigarettenkippen sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

19.3

Tabakwaren-, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinander zu setzen. Hilfestellung finden Sie bei den Fachdiensten, der Suchtberatung und dem Arzt.

Nutzen Sie auch die Angebote der Selbsthilfegruppen. Die Gruppenstunden können Sie dem Aushang entnehmen.

20. Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz

Verlieren, zerstören und beschädigen Sie vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum, so sind Sie der Anstalt zum Schadenersatz verpflichtet. Kontrollieren Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse sofort nach der Übernahme von Anstaltssachen und des Hafttraumes diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Beanstandungen sind unverzüglich dem Stationsbediensteten mitzuteilen.

Wenn Sie Bedienstete oder Gefangene vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, haben Sie die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

Zum Aufwendungsersatz sind Sie ferner verpflichtet, wenn Sie als Strafgefangener sich vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst verletzen.

21. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Sie rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch oder aufgrund des Sächsischen Strafvollzugsgesetz auferlegt sind, insbesondere die Regelungen dieser Hausordnung, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

Vollzugliche und strafrechtliche Maßnahmen schließen Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

22. Anträge und Sprechstunden

22.1

Ihr erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie auch alle Anträge einreichen. Diese werden Ihren Antrag ggf. an die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten weiterleiten. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare erhalten Sie bei Ihren Stationsbediensteten, bei dem Sie diese auch wiederum abgeben müssen. Geben Sie bitte Ihr Anliegen auf dem Antrag an. Dies erleichtert dem zuständigen Bediensteten die Bearbeitung.

22.2

Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung bitte, dass die Bearbeitung eine gewisse Dauer benötigt. Insbesondere Anträge auf Ausführung, Ausgang oder Urlaub sollen mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden.

22.3

Sie können sich auch schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des zunächst zuständigen Bediensteten einholen. Soweit aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, wird vom Anstaltsleiter in der Regel zunächst der zuständige Bedienstete mit der Bearbeitung beauftragt.

22.4

Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, insbesondere Beleidigungen enthalten, die bloße Wiederholungen enthalten oder Sie selbst nicht betreffen, brauchen durch die Anstalt nicht beschieden zu werden.

22.5

Der Anstaltsleiter und ggf. dessen Vertreter halten regelmäßig Sprechstunden ab, zu denen Sie sich anmelden können. Ihr Anliegen soll auf dem Antrag vermerkt sein, um die die Vorbereitung des Gespräches zu ermöglichen.

22.6

Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in die Sie sich eintragen lassen können.

22. Beschwerden und Rechtsbehelfe

23.1

Wenn Sie sich durch eine Maßnahme ungerecht behandelt oder in anderer Weise beschwert fühlen, können Sie (zunächst beim Abteilungsleiter, dann beim Anstaltsleiter) mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen.

Über Beschwerden gegen Anstaltsbedienstete entscheidet der Anstaltsleiter, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden grundsätzlich an den Anstaltsleiter zur Entscheidung gegeben.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde begründet keinen Anspruch auf Einschreiten in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Da eine Dienstaufsichtsbeschwerde keine Voraussetzung für einen gerichtlichen Rechtsbehelf ist, werden auch die unter Nummer 23.2 und 23.3 aufgeführten Fristen durch die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beeinflusst.

23.2

Sie können gegen eine Maßnahme der Justizvollzugsanstalt Zeithain zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Dresden stellen (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Falls die Entscheidung Ihnen schriftlich bekannt gegeben wurde und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, muss der Antrag binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden (§ 112 StVollzG).

Der Antrag bewirkt grundsätzlich nicht, dass die vollzuglichen Maßnahme außer Kraft gesetzt wird (§ 114 Abs. 1 StVollzG). Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist eine Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann zudem nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf eine Verletzung des Gesetzes beruht (§ 116 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer mit einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei der Strafvollstreckungskammer einzureichen (§ 118 StVollzG). Um Letzteres zu veranlassen, sollten Sie rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einen entsprechenden Termin bei der Strafvollstreckungskammer ersuchen bzw. bei der Anstalt beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Gerichtsentscheidungen entstehenden Gerichtskosten Ihnen im Falle des Unterliegens auferlegt werden können.

23.3

Unabhängig hiervon können Sie sich an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages und an die Kommission für Menschenrechte in Straßburg wenden. Das Petitionsrecht begründet jedoch keinen Anspruch in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen

Bescheid. Die Europäische Kommission für Menschenrechte wird in der Regel erst tätig, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist. Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nimmt eine Eingabe nur dann als Petition an, wenn diese sich gegen einen Maßnahme einer staatlichen Behörde (auch Justizvollzugsanstalt) richtet, die in Ihre Rechte eingreift. Dagegen werden bloße Anfragen und Bitten um Unterstützungen grundsätzlich nicht als Petition angenommen.

24. Gefangenenmitverantwortung

24.1

Versuchen Sie, Ihre vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit zur Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten der Gefangenen von gemeinsamem Interesse zu nutzen.

Für die Mitverantwortung kommen namentlich in Betracht:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung,
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung,
- Angelegenheiten der Hausordnung,
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes.

Von einer Mitverantwortung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Bereiche, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren,
- Personalangelegenheiten der Bediensteten und
- Individualvertretung der Gefangenen

24.2

Bei anberaumter Wahl wird über das Wahlverfahren der Gefangenenmitverantwortung durch Aushang auf der Station gesondert informiert.

25. Anstaltsbeirat

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Anstaltsbeirat, der aus Abgeordneten des Sächsischen Landtages und weiteren Personen des öffentlichen Lebens besteht, oder dessen Mitglieder wenden. Die Namen der Beiratsmitglieder entnehmen Sie bitte dem Aushang.

Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Kontakt können Sie schriftlich über die Geschäftsadresse des Vorsitzenden des Anstaltsbeirates aufnehmen. Diese ist an den Aushängen auf der Station ersichtlich.

26. Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter

26.1

Zur Betreuung einzelner oder mehrerer bestimmter Gefangener sind ehrenamtliche Betreuer tätig. Es handelt sich hierbei um sozial engagierte Frauen und Männer, die zumeist in ihrer Freizeit den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen, die Entlassung vorbereiten und Hilfestellung nach der Entlassung geben können.

Als Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Vermittlung von Kontakten steht Ihnen der Sozialdienst zur Verfügung.

26.2

Externe Mitarbeiter der Anstalt sind vor allem in der Suchtberatung und Straffälligenhilfe tätig. Die Gruppenstunden und Sprechzeiten erfahren Sie über den Aushang oder den Sozialdienst.

27. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hausordnung außer Kraft.

-Der Leiter der Justizvollzugsanstalt-



Oliver, Schmidt

- Anlagen zur Hausordnung -

Anlage A: Adressen

1. Sächsischer Landtag
Postfach 12 09 05
01008 Dresden
2. Deutscher Bundestag
11011 Berlin
3. Europäische Kommission für Menschenrechte
Boite Postale 431 R 6
F-67006 Strasbourg. Cedex
4. Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und
unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
Av. De L'Europe
67075 Strasbourg
5. Landgericht Dresden
Strafvollstreckungskammer
Postfach 12 07 22
01008 Dresden
6. Oberlandesgericht Dresden
Postfach 12 07 32
01008 Dresden
7. Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Postfach 10 09 30
01076 Dresden

Anlage B: Zulassung von Gegenständen für Gefangene zum persönlichen Gebrauch

Die Überlassung der mit einem „ * “ versehenen Gegenstände erfolgt ausschließlich nach Antragstellung des Gefangenen und unter Beachtung eines nach Anzahl und Wert angemessenen Umfangs (der Belastbarkeit des Stromnetzes) und der Wahrung der Übersichtlichkeit im Haftraum. Anträge sollten Sie nur stellen, wenn ausreichend Haus- bzw. Taschengeld auf Ihrem Konto vorhanden ist.

Gegenstand	Einbringung in die JVA	Bemerkung
	1. Kaufmann 2. Versandhandel Vermittlung der Anstalt 3. Dritte	
1. Elektrogeräte und Zubehör		
Hörfunkgerät einschließlich Weckradio*	1., 2., 3	
Als zweites Wiedergabegerät: Kassettenrecorder oder CD- Wiedergabegerät	1., 2., 3	keine Bassrollen bzw. Geräte, die auf Grund ihrer Form und Gehäusebeschaffenheit für die Versiegelung nicht geeignet sind
Kompaktanlage*	1., 2. im Einzelfall	Keine abnehmbaren Boxen
Fernsehgerät* Flachbild max. Gesamtkantenlänge 120 cm ▶ 24 Zoll Röhre max. 56 cm Bildschirmdiagonale	1., 2., 3.	Nicht mit programmierbarer Fernbedienung
Antennenkabel*	1., 2.	typgebunden, 2x max. 1,50 m
Kopfhörer für Radio und Fernseher*	1., 2.	keine gepolsterten Kopfhörer oder Funkkopfhörer
Game-Boy*	1., 2.	mit max. 3 Spielen Akku und Netzteil
Sony-Playstation 1 und 2*	1., 2., 3.	
Schachcomputer*	1., 2.	
Kaffeemaschine oder Warmwasserkocher / Tauchsieder	1., 2.	
DVD- Player	1., 2.	
Leselampe mit Klemmfuß*	1., 2.	
Rasierapparat (elektrisch)*	1., 2.	
Bartschneider*	1., 2.	
CD, MC*, DVD, DVD- Spiele für Playstation 1 und 2	1., 2.	insgesamt bis 20 Stück, falls im Besitz eines Wiedergabegerätes

Gegenstand	Einbringung in die JVA	Bemerkung
Dreifachverteiler	1.	
Reinigungskassette, Tonkopf- und CD-Reiniger*	1., 2.	keine sicherheitsgef. Flüssigkeiten
Netzteil*	1.	nur in Verbindung mit Gerät nicht programmierbar
Fernbedienung mit Batterie	1., 2.	
Ventilator	1.	Propellerdurchmesser 23 cm
2. Schreib- und Büromaterial		
Elektronische Schreibmaschine	1.	typengebunden. ohne Speicher
Schreibmaterial (Locher, Bleistiftspitzer, Buntstifte, Füllhalter, Lineal, Kugelschreiber, Schreibetui, Faserstifte, Klebestift, Minen, Tintenpatronen, mechanisches Heftgerät, Radiergummi)	1.	
Aktenordner	1.	3 auf dem Haftraum
Farbband, Korrekturband, Tipp-Ex	1., 2.	nicht fluid
Schreibpapier	1.	
Briefumschläge	1.	ungefüttert
Briefmarken	1., 3.	bis zum 4-fachen Tagessatz (vergl. auch 9.4 der Hausordnung)
Taschenrechner*	1., 2.	ohne Datenbank, möglichst verschleißt
3. Freizeitartikel		
Bastelmaterial, einschließlich Mal- und Zeichenutensilien*	Im Einzelfall 3. - Sozialdienst,	teilweise nicht im Haftraum, nur Aquarell- und Pastellfarben, keine elektronischen Bausätze
Karten- und Brettspiele	1.	
Tischtennisschläger	1.	
Tischtennisbälle	1.	
Musikinstrumente*		nach individueller Regelung im Einzelfall
4. Bücher und Zeitschriften		
Bücher/ Leih CD*	1., 2.	bis zu 6 im Haftraum (einschließlich aus Bibliothek entlehene Bücher)
Zeitschriften, Kalender*	1., 2., Abonnement	kein Ringordnersystem
Aus- und Fortbildung*	1., 2., Abonnement	

5. Kleidung*		
Strafhaft und Untersuchungshaft		
- Unterhosen	1., 2., 3.	
- Unterhemden	1., 2., 3.	
- Paar Socken	1., 2., 3.	
- 2x Schlafanzüge, Nachthemden	1., 2., 3.	
- (1) Stirnband / Kopftuch	1., 2., 3.	
- (1) Basecap	1., 2., 3.	
- (1) Mütze	1., 2., 3.	
- (1) Schal/ Halstuch	1., 2., 3.	
- (6) Bade- / Handtücher	1., 2., 3.	
- (1) Paar Handschuhe	1., 2., 3.	
- (1) Bademantel	1., 2., 3.	
- (1) Paar Badeschuhe	1., 2., 3.	
- (3) Paar Schuhe	1., 2., 3.	
- (1) Paar Hausschuhe	1., 2., 3.	
- (2) Oberhemden	1., 2., 3.	
- (1) Paar Sandalen	1., 2., 3.	
- (8) Hosen	1., 2., 3.	
- (4) Geschirrtücher	1., 2., 3.	
- (2) Garnituren Bettwäsche	1., 2., 3.	
6. Körperpflege		
Trockenrasierer	1.	
Nassrasierer	1.	
Nagelfeile	1.	klein, nicht diamantbeschichtet
Nagelknipser	1.	klein
Nagelschere	1.	Klein, abgerundete Spitzen
Kosmetika und Toilettenartikel	1.	max. 10 Stück
Fußpflege-Set	1.	
Kulturtasche	1., 2.	keine doppelwandigen

7. Schmuck und Uhren*		
1 Armbanduhr oder 1 Taschenuhr	1., 2.	ohne Sende-, Empfangs- und Aufzeichnungsfunktion
Ringe , Halsketten, Armband (ohne Ehering), Ohrschmuck, Piercing	1., 2.	
Elektronischer Wecker	1., 2.	
8. Sonstiges		
Piezoelektrisches Feuerzeug	1.	2 Stück
Gegenstände der religiösen Verehrung*	1., 2., 3.	angemessener Umfang
Grünpflanzen*	1.	(keine Rankenpflanzen) 1 – 2 pro Gefangenen, je nach Unterbringung Größe i. d. R. bis 15 cm Topfdurchmesser
Fotos (keine Polaroidfotos)*	3.	bis zu 10 Stück
Deckchen oder Tischdecke	1., 2., 3.	1 Stück (Deckchen 30x30cm) (Tischdecke 80x80 cm)
Schnittblumen*		zu persönlichen Anlässen über Fleurop (zu persönlichen Anlässen auf seinen Haftraum)
Nähutensilien	1.	
Plastikdosen*	1.	3 Stück

Anlage C: Festlegung zu Höchstmengen von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Hygieneartikeln beim Erwerb und zur Aufbewahrung im Haftraum

- 1 Getränkekiste mit höchstens 12 Flaschen
- 5 Stück 6er Pack aufbackbare Brötchen
- 1 Karton mit höchstens 12 Tetra-Pack Milch zu je höchstens 1 Liter
- 6 Packungen Frühstückscerealien (z.B. Müsli, Cornflakes)
- 15 Konservendosen (z.B. Gemüse, Obst, Fisch, Kondensmilch)
- 5 Packungen Getränkepulver (z.B. „KABA“, Kaffeepulver)
- 5 Packungen Tee
- 6 Dosen löslichen Kaffee
- 5 Packungen Kaffee
- 1 kg loser Zucker
- 500g Trauben-, Würfel-, Kandis- oder Puderzucker
- 5 Packungen Reis oder Kartoffelpüree
- 10 Packungen Nudeln
- 3 Packungen Mehl oder Backmehlmischung (Gesamtgewicht höchstens 3 kg)
- 10 Fertiggerichte
- 5 Packungen Ketchup
- 5 Packungen Speisequark, Naturjoghurt oder Creme fraiche
- 3 Stück 10er Pack Eier
- 4 Dosen Tabak
- 5 Röhrchen Brausetabletten
- 12 Packungen Hygieneartikel (z.B. Duschbad, Bodylotion, Haarshampoo, Rasierschaum)

